

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6850a411-29a7-3280-952c-5be1fa04cc27>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Ämtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 48 IfSG - Rücknahme und Widerruf

Die Erlaubnis nach [§ 44](#) kann außer nach den Vorschriften des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach [§ 47 Abs. 1](#) vorliegt.

